

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.01.1966

Geschäftszahl

1704/65

Rechtssatz

Es entspricht nicht der gesetzlichen Forderung des gegenseitigen Nachweises der Identität iSd § 4 Abs 5 StVO, wenn der Beschädiger lediglich die Erklärung abgibt, das von ihm gelenkte Fahrzeug gehöre ihm und durch geeignete Erhebungen beim Verkehrsamt könne seine Person ausfindig gemacht werden (Hinweis E 21.2.1963, 1381/62).